zufolge des in Nidwalden geltenden Heimatsprinzipes nur den Bürgern und diesen zwar am Heimatsorte zu, woselbst fie auch die Armensteuer zu entrichten hatten. Refurrentin habe als Aktiengesellschaft kein Recht auf Armenunterstützung und sei daher auch nicht verpflichtet, in der Form von Armensteuern an dieselbe beizutragen. Jedoch ift die Frage, ob eine Aftiengesellschaft armen= steuerpflichtig sei, zunächst eine Frage bes kantonalen Gesetzestechts. speziell Steuerrechts; die Anwendung desselben sodann ist Sache der kantonalen Behörden und kann das Bundesgericht vorliegend um so weniger darauf eintreten, als Nekurrentin gar nicht ernst= haft versucht hat, nachzuweisen, daß hier das kantonale Gesetzes= recht willfürlich oder offenbar unrichtig angewendet worden sei. Wenn die gleiche Partei endlich bemerkt hat, daß ihre Belegung mit der Armensteuer die versassungsmäßige Gleichheit verletze, so fann auch dies nicht anerkannt werden. Jedenfalls ist die Sorge für das Armenwesen ein allgemeiner öffentlicher Zweck des Gemeinwesens; bieses verletzt kein verfassungsmäßiges Recht, wenn es behufs Erreichung eines solchen allgemeinen Zweckes auch solche zu Beiträgen heranzieht, welche aus biefen Beiträgen einen direkten Vorteil nicht ziehen können (siehe hiezu auch Amtliche Sammlung XX, S. 337, Erw. 4). Analog hat das Bundesgericht es als zulässig erklärt, Aktiengesellschaften auch zu Kultussteuern heranzuziehen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

III. Niederlassung und Aufenthalt. Etablissement et séjour.

124. Urteil vom 27. Dezember 1895 in Sachen Gueß.

A. Alois Süeß ist heimatberechtigt in Kriens, Kantons Luzern; er wohnt mit seiner Kamilie (b. h. seiner Krau und den jüngeren Kindern) in Horw, Kantons Luzern. Unterm 27. Juni 1894 beschloft der Gemeinderat Horw, es sei die Familie Suef aus Horw auszuweisen. Gegen diesen Beschluß gelangte Alois Süeß für sich und seine Familie auf dem Beschwerdewege an den Re= gierungsrat des Rantons Luzern. Derfelbe erkannte jedoch unterm 21. Oktober 1895 auf Abweisung der Beschwerde, indem er ausführte: Der Gemeinderat Horw ftute seinen Ausweifungs= beschluß auf fortgeseiten Bettel, Diebstahl, Sachbeschädigung, Un= sittlichkeit ze., deren sich einzelne Mitglieder der Familie Sueß schuldig gemacht hatten. Diesbezüglich ergebe sich aus den Aften Folgendes: Ein Sohn, Alois Suef, sei unterm 22. August 1891 wegen Uhrendiebstahls mit Gefangenschaft, die Söhne Fritz und Rifolaus unterm 26. Februar 1894 wegen Sachbeschäbigung und Körperverletzung ebenfalls mit Gefangenschaft bestraft worden. Kerner seien dem Gemeinderat Horw im Laufe des letzten Jahres zu fünf verschiedenen Malen Beschwerden von Ortsangehörigen eingegangen, wonach die Kinder Suek durch Bettel, Obst= und Holzdiebstahl und freches Benehmen die Nachbarschaft im höchsten Grade belästigten. Im Winter habe die Familie die Unterstützung bes Vinzentiusvereins in Anspruch genommen. Laut Zuschrift bes Gemeinderates Horw vom 17. September 1895 gebe Frau Sues durch fortgesetzte Unsittlichkeit resp. durch ihr höchst an= ftößiges Berhältnis zum Hausherrn, I. Haas Anlaß zu öffent= lichem Argernis. Alle diese von einer Reihe von Bürgern bezeugten Tatsachen ließen keinen Zweifel barüber aufkommen, daß wirklich eine Gemeindebelästigung durch die Familie Sues vorliege und deren Ausweisung im Interesse der Gemeinde Horw sei. Ob diese Ausweisung rechtlich begründet sei, bestimme sich nach Art. 45

B.=B. Darnach sei Ausweisung unter anderm zulässig, wenn jemand dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last salle und von der heimatlichen Behörde trotz amtlicher Aufforderung eine Unterstützung nicht erhältlich sei. Dieser Fall sei hier gegeben. Laut Zeugnis einer Anzahl von Bürgern von Horw würden die Kinder Süeß zum Bettel angehalten, und serner sei unbestritten, daß die Familie auch anderweitig Armenunterstützung in Anspruch genommen habe. Der Gemeinderat der Heimatgemeinde Kriens sei auf diese Verhältnisse ausmerksam gemacht worden, ohne daß etwas für die Familie geschah. Unter diesen Umständen erscheine die Ausweisung als begründet.

B. Gegen diesen Beschluß gelangte Alois Sueß unterm 19./21. November 1895 auf dem Wege des staatsrechtlichen Returses an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei genannter Entscheid aufzuheben. Er führt aus: Er wohne mit feiner Familie feit 6 Jahren in Horw. Von 10 noch lebenden Kindern sei der älteste Sohn Wagenschieber in Luzern, ein anderer Sohn Fabrifarbeiter und Maurer, ein dritter Wagner; eine Tochter sei als Köchin in Luzern angestellt. Rekurrent sei Pumpenmacher und Wagner und habe seine Familie redlich ernährt. Um Armenunter= stützung habe er und seine Familie nie nachgesucht, dagegen habe der Vinzentiusverein auf Antrag des Pfarrers im Winter 1893/1894 eine Unterstützung gewährt, da Rekurrent und brei seiner Kinderfrank waren. Diese Gabe sei keine öffentliche gewesen; ber öffent= lichen Wohltätigkeit fei die Familie nie zur Last gefallen. Die Kinder wurden nicht zum Bettel angehalten und bettelten auch nicht. Die Eltern sorgten dafür, daß die Kinder fleißig die Schule besuchten; dafür würden beren Schulzeugnisse eingelegt. Der Sohn Alvis, welchem ein Uhrendiebstahl zur Last gelegt werden wolle, wohne nicht mehr bei der Familie; derfelbe habe es übrigens nicht gewagt, die betreffende Uhr nach Haufe zu bringen und habe sie dann vor Erhebung der Klage zurückgegeben. Im Ubrigen könne seinen Knaben nur vorgeworfen werben, daß sie einmal, als sie geneckt wurden, sich wehrten und mit Steinen warfen; bafür seten sie dann auch bestraft worden. Daß die Frau des Refurrenten mit dem Hausherrn ein unsittliches Berhaltnis unterhalte, sei nicht wahr und klinge sonderbar betreffend einer Frau,

von 43 Jahren, die zwölf Kinder geboren habe. Übrigens ziehe der Hausherr jetzt fort.

C. Der Regierungsrat des Kantons Luzern beantragt Abweisung des Rekurses, indem er im wesentlichen auf die Motive
des angesochtenen Entscheides verweist und insbesondere hervorhebt:
Genannter Entscheid suße auf der Tatsache, daß erstens die Familie
Süeß der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last salle, indem die Kinder zum Bettel angehalten würden, und die Familie auch die Unterstühung wohltätiger Bereine verlangt und erhalten habe, und daß zweitens die Heimatgemeinde Kriens sur den Kegierungsrat eingeladen worden, zu prüsen, welche Maßregeln zu tressen seien, um den bestehenden Übelständen abzuhelsen. Dagegen habe derselbe geglaubt, daß kein Grund zum Einschreiten vorhanden sei-

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Der Refurrent und seine Kamilie sind aus Horm, Kantons Luzern, ausgewiesen worden: über diese Ausweisung wird hierorts Beschwerde geführt. Nun sind zwar sowohl Alois Süeß als seine Familie in Luzern, Gemeinde Kriens, heimatberechtigt; demgemäß find Kantonsburger aus einer Gemeinde ihres heimatkantons und zwar nicht aus ihrer Heimatgemeinde ausgewiesen worden. Interkantonale Verhältniffe kommen also vorliegend nicht in Frage; vielmehr handelt es sich bloß um interfommunale Beziehungen innert der Grenzen eines Kantons und zwar des Heimatkantons. Indes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Art. 45 B.-B. jich auch auf Fälle dieser Art bezieht und demnach nicht nur die freie Niederlassung der Schweizer von Kanton zu Kanton, sondern auch biejenige der Kantonsbürger innert des Kantons garantiert (Blumer=Morel, 3. Auflage, S. 382). Frägt sich nun, ob die freie Niederlassung im vorliegenden Falle verletzt worden sei, so ist zu beachten: Alinea 3 citierten Artikels, welches hier allein in Frage kommen kann, gestattet ben Niederlassungsentzug resp. bie Ausweisung gegenüber benjenigen, "welche wegen schwerer Ber= gehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind," oder welche "dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Laft fallen und beren Beimatgemeinde, beziehungsweise Beimatkanton, eine angemeffene Unterstützung trot amtlicher Aufforderung nicht gewährt." Der

rekursbeklagte Regierungsrat hat angebracht, daß die Chefrau des Chebruchs schuldig jei und von den Kindern eines wegen Diebstahls, andere wegen Sachbeschädigung und Körperverletzung beftraft seien (siehe Vernehmlassung und Entscheid). Indes wird vom Refurrenten das Vorliegen von Chebruch bestritten und liegt jedenfalls diesbezüglich ein kondemnierendes gerichtliches Straf= urteil nicht vor; die Kinder Suen sodann find nicht wiederholt bestraft; ferner aber handelt es sich hier überhaupt nicht um schwere Bergeben, und könnte endlich, felbst wenn bezüglich einzelner Kamilienglieder wiederholte gerichtliche Bestrafung wegen schwerer Vergehen vorläge, die Ausweisung doch nur diese, und nicht auch die unschuldigen Kamilienglieder treffen. Auf rekursbeklagter Seite wird übrigens implicite anerfannt, daß die Niederlassung hier auf Grund der citierten Vorschrift des Alinea 3 nicht entzogen werden könne; der luzernische Regierungsrat bemerkt denn auch ausdrücklich, daß sein Entscheid sich auf die Tatsache der Inan= spruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit stütze. Bur Begründung wird unter anderm darauf verwiesen, daß die Familie Gueß die Unterstützung wohltätiger Bereine erhalte. Diesbezüglich liegt jedoch mur so viel vor, daß genannte Familte vom Bingentius= verein unterstützt worden ist; berselbe ift ein Berein privater Natur; die Wohltätigkeit, die er übt, ift private Wohltätigkeit; wenn er daher die Familie Suef unterstützt hat, jo kann deswegen noch nicht gesagt werden, daß diese der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen sei. Im weitern wurde zwar noch angebracht, daß die Kinder Sueß zum Bettel angehalten werden. Indes ist dies rekurrentischerseits bestritten und geht aus den Aften keineswegs zur Genüge hervor. Bei benselben befinden sich zwar — zum Teil unlegalisierte — Bescheinigungen von Privat= personen, sant benen die genannten Kinder den Bettel betreiben; dagegen ist dies amtlich in keiner Weise erstellt und ift gar nicht ersichtlich, daß die Familie Sues durch die Polizei — oder speziell die Kinder durch die Schulbehörde wegen Bettels verwarnt oder bestraft wordent seien; auch das beigebrachte Zeugnis des Ge= meindepolizisten geht nur dahin, daß eine Drittverson ihm vom Bettel der Kinder Sues gesprochen, beruht also nicht auf eigener Wahrnehmung. Rudem stehen den erwähnten Bescheinigungen an=

dere gegenüber, wonach die Eltern und die Kinder Gueg fich brav und auffändig aufführen. Diesbezüglich ift vor allem auf das Zeugnis bes Pfarramtes Horm, sowie auf bie Schulzeugniffe ber Kinder zu verweisen, welche gunftig lauten. Bon alledem abgefeben ist übrigens zu betonen, daß zur Ausweisung auch noch bas weitere Requisit erforderlich ware, daß Beimatgemeinde beziehung3= weise Heimatkanton trot amtlicher Aufforderung eine angemessene Unterstützung nicht gewähren. Borliegend ist nun eine folche amt= liche Aufforderung nicht ergangen. In biefer Richtung führt ber luzernische Regierungerat nur an, er habe ben heimatlichen Gemeinderat "eingeladen zu prüfen, welche Maßregeln zu treffen feien, um ben Übelständen abzuhelten." Gine folche Ginladung, — beren Datum zudem gar nicht feststeht, — fann nicht als amtliche Aufforderung zur Unterstützung im Sinne von Art. 45 Absat 3 cit. aufgefaßt werden; ebensowenig ist erwiesen, daß die Antwort der Heimatgemeinde eine Berweigerung der Unterstützung enthalte. Es mag im übrigen auch noch auf die Er= mägungen des (nicht gedruckten) bundesgerichtlichen Entscheides in Sachen Schweizer-Fäßler vom 25. April 1894 verwiesen werben.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Der Nekurs wird als begründet erflärt und die Ausweisungserkenntnis des Gemeinderates Horw vom 27. Juli 1894 und beziehungsweise des luzernischen Regierungsrates vom 21. Oktober 1895 demgemäß aufgehoben.

IV. Gerichtsstand des Wohnortes. For du domicile.

125. Arrêt du 6 novembre 1895 dans la cause Dupasquier.

A. Par citation en conciliation du 30 mai 1894, notifiée le même jour par affiche au pilier public de La Tour de Trême et par remise d'un double le 1er juin au procureurgénéral du canton de Fribourg, Joséphine Bertschy, tailleuse